

Einführung

Unsere Einrichtung versteht sich als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche. Wir fördern Bildung, Reflexion, persönliche Entwicklung, Teilhabe und soziales Miteinander. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein zentrales Anliegen. Dieses Konzept dient der Prävention, Intervention und Handlungssicherheit im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen.

Kinder und Jugendliche, die an Bildungsveranstaltungen von HochDrei e.V. teilnehmen, müssen sich, ebenso wie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darauf verlassen und vertrauen können, dass sie sicher und geborgen sind und professionell betreut werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Persönlichkeit der Betreuten zu respektieren und ihre Privatsphäre zu achten. Sie schützen die Betreuten durch einen achtsamen Umgang vor Übergriffen und Unrechtshandlungen und setzen sich aktiv dafür ein, dass gesetzliche Regelungen und die Grundsätze von HochDrei e.V. eingehalten werden.

Unser Kinderschutzkonzept orientiert sich an folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Bundeskinderschutzgesetz
- §72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- UN-Kinderrechtskonvention

Für uns ist klar, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein sensibler Raum. Dies erfordert Achtsamkeit den Kindern und uns gegenüber.

Wir sind uns bewusst, dass auch wir Verursacher*innen für Grenzüberschreitungen sein können, dass Kinder Verursacher*innen sein können sowie Eltern, Verwandte und andere Erwachsene. Dieses Bewusstsein macht uns sensibel im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und (sexualisierten) Übergriffen).

HochDrei e.V. ist eine Jugendbildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche an Bildungsveranstaltungen in Formaten der Kurzzeitpädagogik teilnehmen. Sie übernachten in Mehrbettzimmern, bewegen sich in sozialen Zusammenhängen und leben und lernen an einem Ort. Die Unterbringung findet in Absprache mit den Minderjährigen und im Sinne ihres Wohlbefindens statt.

Unser pädagogisches Personal – Teamer*innen – sind auf eine positive Gruppendynamik bedacht und auf die Sicherheit der Teilnehmenden.

Das Kinderschutzkonzept von HochDrei folgt den genannten Aspekten und wird im Folgenden beschrieben.

Es wird immer wieder überprüft werden auf seine Tauglichkeit in der Praxis und ggf. angepasst bzw. erweitert werden.

Kinderschutzkonzept

Personal

- Arbeitsverträge pädagogisches Personal

Der Arbeitsvertrag ist um eine Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit ergänzt.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird vorgelegt, nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre

- Honorarverträge Teamer*innen

In den Honorarverträgen steht folgender Passus, den die Honorarnehmer*innen mit der Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis nehmen.

„Verdacht auf Misshandlung/Missbrauch

Sollte seitens der Seminarleitung der Verdacht von Misshandlung bzw. Missbrauch in der Familie bzw. dem Lebensumfeld eines Kindes bestehen, ist dies an die/den für das Seminar Verantwortliche zu kommunizieren. Es werden dann weitere Schritte und Hilfestellungen für die Betroffenen eingeleitet.“

Ein erweitertes Führungszeugnis wird vorgelegt, nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre aktualisiert.

Achtsamkeit und Grenzachtung bei HochDrei e.V.

Grundlage der Bildungsarbeit ist eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung, in der ein Klima der Offenheit, der fachlichen Diskussion und der konstruktiven Konfliktlösung herrscht. In einer Kultur der Achtsamkeit ist den Mitarbeitenden bewusst, dass trotz aller Bemühungen Probleme und Fehlverhalten auftreten können. Diese werden nicht verdrängt, sondern bewusst wahrgenommen. Der Sachverhalt wird gemeinsam geklärt und es wird eine Lösung im Interesse des Wohls der an Veranstaltungen des Vereins teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen gesucht. Es werden Maßnahmen vereinbart, um dieselben Fehler zukünftig zu vermeiden.

Grenzen im pädagogischen Alltag

Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag. Der achtsame Umgang mit Grenzen schützt die Rechte aller im Zusammensein. In akuten Situationen der Selbstgefährdung, der Gefährdung anderer oder bei schwerer Sachbeschädigung können unter Umständen ansonsten unübliche Reaktionen notwendig sein. Manchmal ist der Einsatz angemessener Körperkraft erforderlich, um das Geschehen zu beenden (z. B. das rigide Festhalten eines Kindes bei Gefahren im Straßenverkehr oder das Festhalten eines Jugendlichen, der sich anders ggf. nicht davon abhalten lässt, um sich zu schlagen, zu beißen). Die achtsame Klärung einer solchen Situation hilft, dies einzuordnen für alle Beteiligten.

Ein grenzüberschreitendes Verhalten liegt vor, wenn der nötige respektvolle Umgang, die körperliche Distanz, die Schamgrenze oder die Grenzen der professionellen Rolle überschritten werden.

Kinderschutzkonzept

Im institutionellen Alltag können immer wieder grenzüberschreitende Verhaltensweisen vorkommen, beispielsweise aufgrund von:

- Unachtsamkeit,
- Überforderung (z. B. bei problematischen Rahmenbedingungen und Strukturen),
- alters- und entwicklungsangemessenem (Fehl-)Verhalten - Grenzüberschreitungen unter Minderjährigen (bspw. Zeigen pornografischer Inhalte, gewaltdarstellende Inhalte über Social Media etc.),
- gezieltem Verhalten zum Schaden anderer (vorsätzlich, ggf. strafrechtlich relevante Formen psychischer oder körperlicher Gewalt).

Grenzüberschreitungen sind fachlich und/oder rechtlich nicht verantwortbare und damit inakzeptable Verhaltensweisen – unabhängig davon, ob Mitarbeiter*innen persönliche Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten oder ob Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen verübt werden. Auf Grenzüberschreitungen muss verantwortlich (z. B. mit Opferschutz, mit Hilfe, mit Veränderung von Strukturen, mit rechtlichen Konsequenzen) reagiert werden.

⇒ Grenzüberschreitungen: wahrnehmen – ansprechen – bewerten – verantwortlich handeln

Alle im pädagogischen, bildnerischen Bereich Tätige bei HochDrei e.V. müssen Grenzüberschreitungen entgegenwirken und sie möglichst verhindern. Das bedeutet, durchgängig daran zu arbeiten, dass sich kein von verletzenden Erfahrungen geprägter Alltag „einschleicht“ oder gar verfestigt.

Sowohl teilnehmende Kinder und Jugendliche als auch Bildungsreferent*innen, Teamende, andere Honorarkräfte sollen Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen sowie ansprechen (können). Inakzeptable Verhaltensweisen dürfen nicht übersehen, verleugnet, vertuscht oder bagatellisiert werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Wahrnehmungen im Einzelfall differenziert eingeschätzt und bewertet werden. Hilfreich können, sowohl bei der Konzepterarbeitung als auch in einer Verdachtssituation, zum Beispiel folgende Fragen sein:

Fragen zur Handlung, die bewertet werden soll

- Hat die Handlung unmittelbare negative Auswirkungen auf die Betroffene bzw. den Betroffenen (z. B. körperliche, sexualisierte Gewalt)?
- Ist die Handlung dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen angemessen?
- Ist die Handlung der Beziehung angemessen?
- Ist die Handlung „ein Geheimnis“ zwischen Teilnehmer*in und Handelndem?
- Welche Häufigkeit und Dauer kann vermutet werden?
- Entspricht die Handlung den gemeinsam vereinbarten Regeln und einem nachvollziehbaren Begründungszusammenhang?

Kinderschutzkonzept

Fragen zum Blickwinkel der betroffenen Kinder/Jugendlichen

- Wie nimmt die oder der Betroffene die Handlung wahr?
- Welche Wirkung hat die Handlung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen?

Fragen zur sozialen oder gesetzlichen Einordnung

- Würde man die zu prüfende Handlung gegenüber sich selbst oder gegenüber einem eigenen Kind für angemessen halten?
- Widerspricht die zu prüfende Handlung gesetzlichen Vorschriften?

Fragen zu Begleitumständen

- Stand die zu prüfende Handlung in Zusammenhang mit einer nicht vorhersehbaren und anders nicht abwendbaren Gefahrensituation?
- Fand die zu prüfende Handlung in einer bereits anderweitig belastenden Situation (bspw. Unterbesetzung, unerfahrene Teamer*innen) statt?

Fragen zur handelnden Person

- In welchem Ausmaß kann die handelnde Person Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen?
- Welche Motivation wird hinter dem zu prüfenden Verhalten vermutet?

Die differenzierte Bewertung schließt mit der Einschätzung, ob das Verhalten fachlich angemessen und ob es gesetzlich legal ist.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit einem Verdacht beinhaltet auch das Wissen darum, dass dieser sich als unbegründet erweisen kann. So schützt die frühe und angemessene Reflexion und Prüfung eines Verdachts auch davor, dass es zu unberechtigten Vorbehalten und Gerüchten kommt.

Grenzüberschreitendes Handeln unter Kindern und Jugendlichen

Auch unter den teilnehmenden Kindern/Jugendlichen kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten und unangemessenen Handlungen zwischen ihnen kommen.

Neben dem unbedingten Schutz für das Betroffene besteht auch eine Verantwortung für die beschuldigte Person. Es ist die Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung zu prüfen, wie das Verhalten in Bezug auf Alter und Entwicklungsstand des*der Beschuldigten einzuschätzen ist.

Alters- und entwicklungstypische Verhaltensweisen treten in bestimmten Altersphasen häufiger auf (z. B. gegenseitiges Betrachten und Berühren im Intimbereich während des Vorschulalters, körperliche Konfliktlösungen von Heranwachsenden). Sie sind im Erziehungsprozess durch pädagogisches Verhalten beeinflussbar und können beendet werden. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind meist vorübergehend. In diesem Fall sind Gespräche mit den Betroffenen bzw. Beteiligten und deren Sorgeberechtigten zu führen. Es wird über den Vorfall zu erlaubtem und unerlaubtem (sexualisiertem) Verhalten umfassend informiert. Außerdem werden konkret mögliche Hilfen und Maßnahmen vereinbart bzw. über diese informiert. Der weitere Verlauf ist zu beobachten.

Untypische Verhaltensweisen (z. B. sexualisierte Handlungen gegen den Widerstand des anderen, Freude an Misshandlungen) unterscheiden sich in Art und Weise oder in der Intensität von alters- und entwicklungstypischem Fehlverhalten. Sie lassen sich durch übliche pädagogische Maßnahmen nur schwer beeinflussen und bleiben lange bestehen. Ihre Auswirkungen auf die Betroffenen sind meist beträchtlich und andauernd.

Bei Unsicherheit, ob das problematische Verhalten alters- und entwicklungstypisch ist, muss die verantwortliche Leitung der Bildungsveranstaltung bzw. die Geschäftsführung kontaktiert werden.

Macht im pädagogischen Handeln

Bei HochDrei besteht die Praxis der systematischen Beteiligung an Entscheidungen, die Kinder- und Jugendlichen betreffen. So werden Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geringgehalten und ein vertrauensvolles Miteinander kann aufgebaut werden praktiziert. Die Bildungsarbeit wird emanzipatorisch und partizipative gestaltet. Interaktionen im Rahmen der Bildungsarbeit bei HochDrei können dennoch von asymmetrischen Machtverhältnissen geprägt sein. Dies trifft insbesondere auf das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden/Teamer*innen bei HochDrei und Kindern und Jugendlichen zu.

Pädagogische Fachkräfte können ihre Macht fachlich angemessen und rechtlich legal einsetzen, um Grenzen zu setzen oder die Einhaltung von Grenzen einzufordern. Dies ist in der Regel der Fall, wenn gemeinsam vereinbarte Ziele verfolgt werden.

Wenn der Einsatz von Macht nicht den teilnehmenden Kindern/Jugendlichen, sondern vorrangig den Teamenden/der Teamleitung dient, handelt es sich meist um einen fachlich nicht angemessenen Gebrauch. Dies gilt ebenfalls, wenn ein richtiges Ziel durch unangemessene Maßnahmen durchgesetzt werden soll.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht müssen die Betreuten vor Gefahren geschützt werden. Dies sollte in der Regel durch vorausschauende Lenkung geschehen. In akuten Gefahrensituationen können jedoch auch ansonsten nicht gestattete Maßnahmen (z. B. körperliches Eingreifen wie Festhalten), die die Rechte und Grenzen der Kinder beeinträchtigen, notwendig sein. Dabei ist immer die Verhältnismäßigkeit zu beachten und die Maßnahme zu wählen, mit der am wenigsten Zwang ausgeübt wird.

Es handelt sich immer um einen Missbrauch von Macht, wenn die Fachkraft aus persönlichem Interesse die Privatsphäre, das Selbstbestimmungsrecht oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit der oder des Schutzbefohlenen dauerhaft und massiv missachtet. Ein Machtmissbrauch liegt auch dann immer vor, wenn die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist oder wenn gesetzliche Regelungen übertreten werden.

Siehe hierzu auch den Anhang zu Graden des Machtmissbrauch.

Medien und digitaler Raum

Umgang mit Medien im Rahmen der Bildungsveranstaltungen:

Die betreuenden Personen gehen verantwortungsbewusst und respektvoll mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken um und legen klare Regeln für deren Nutzung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen fest. Sie sorgen im Rahmend der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine gewaltfreie, diskriminierungsfreie Kommunikation bei jeder Mediennutzung und beziehen aktiv Stellung gegen sexuelle Belästigung, Mobbing oder sexistische Inhalte.

Es ist selbstverständlich, dass die Teamenden das Persönlichkeitsrecht und insbesondere das Recht am eigenen Bild: Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen achten. Diese werden nicht ohne deren Einwilligung veröffentlicht, Aufnahmen in intimen Situationen sind grundsätzlich verboten. Es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton-/Bildaufnahmen setzt die Einwilligung der betreffenden Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Sorgeberechtigten voraus.

Betreuende Personen von HochDrei e.V. pflegen keine privaten Internetkontakte mit teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Zulässig sind lediglich dienstlich begründete Kontakte wie bspw. für die Kommunikation bei Ausflügen, für die Koordination der Gruppenaktivitäten und für Bildungseinheiten.

Dokumentation

Die zeitnahe und so genau wie mögliche Dokumentation aller Schritte und Erkenntnisse ist bei der Bewältigung von kritischen Situationen notwendig. So werden die eigenen Gedanken und Empfindungen sortiert und es verhindert, dass wichtige Details und die zeitliche Einordnung der Ereignisse vergessen werden. Zudem werden die Informationen allen an der Bearbeitung Beteiligten zugänglich. Falls eine Anzeige oder arbeitsrechtliche Konsequenzen notwendig sind, sind zeitnahe Dokumentationen ein wichtiger Beleg.

Für die Dokumentation gilt:

Schilderung der Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten.

zwischen Beobachtung und Interpretation trennen.

WAS ist WANN WO vorgefallen?

WER war beteiligt?

Wer hat was wann entschieden? Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Welche Vorinformationen sind bedeutsam?

Datum und Namen

Handlungsleitfaden bei Gefahr

Wenn Sie akut grenzverletzendes Verhalten unmittelbar beobachten oder es Ihnen berichtet wird (z. B. Schläge, sexueller Missbrauch), müssen Sie unverzüglich noch vor der Klärung für den Schutz der betroffenen Person zu sorgen.

- Besonnen bleiben und der*dem Betroffenen Sicherheit vermitteln.

Kinderschutzkonzept

- Wenn nötig und möglich, Unterstützung suchen.
- Trennen von betroffener und beschuldigter Person.
- Die betroffene Person soll in ihren gewohnten Bezügen verbleiben können.
- Betroffene in der Situation nicht allein lassen.
- Signalisieren von Gesprächsbereitschaft, nicht bedrängen.
- Dokumentation der Geschehnisse so genau wie möglich.
- Informieren der Leitung/Organisation, wenn notwendig auch am Wochenende oder nachts
- Die Leitung übernimmt die Verantwortung für den weiteren Prozess.

Was tun bei einem unsicheren Bauchgefühl?

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit kann es vorkommen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter z. B. aufgrund von unklaren Äußerungen eines Kindes oder uneindeutigen Beobachtungen ein „unsicheres Bauchgefühl“ entwickelt. Sie oder er hat einen vagen Verdacht, dass ein grenzüberschreitendes Verhalten vorliegen könnte, ist sich aber nicht sicher. In einem solchen Fall gehört es zum professionellen Handeln, diesem Bauchgefühl nachzugehen und die Situation zu reflektieren.

Beobachten

- im Kontakt bleiben mit den beteiligten Personen.
- bewusst darauf Achten in entsprechenden Situationen, inwieweit sich das Bauchgefühl verdichtet oder auflöst.
- Signalisieren der vermeintlichen betroffenen Person gegenüber Gesprächsbereitschaft, keine Vermutung äußern
- Stärken der Eigeninitiative. Ggf. allgemein über Rechte, Pflichten und Verantwortung sprechen.
- Wenn die vermeintliche betroffene Person, etwas anvertraut, nicht versprechen, das Erzählte geheim zu halten. Transparent machen, dass – möglichst mit dem Einverständnis des*der Betroffenen – gegebenenfalls die Leitung um Unterstützung gebeten wird.

Ansprechen

- Einzelne problematisch erscheinende oder schlecht einzuordnende Verhaltensweisen gegenüber der handelnden Person gegenüber ansprechen. Wichtig ist dabei die Suche nach Informationen, keine Konfrontation mit Vorwürfen oder Verdächtigungen.
- Offenheit auch für alternative Erklärungen des Verhaltens.
- Signalisieren, dass die Einrichtung eine klare Haltung zu Grenzüberschreitungen hat und Kolleg*innen sich selbstverständlich gegenseitig bei der Veränderung von missverständlichen Verhaltensweisen unterstützen. (Sollte sich im weiteren Verlauf der Verdacht/die Beschuldigung als begründet herausstellen, wird die Leitungsperson die Verantwortung für Gespräche mit dem/der beschuldigten Person übernehmen.)

Dokumentieren

- Schriftliches Festhalten von Gehörtem und Beobachtetem von Anfang an zeitnah und konkret - Gedächtnisprotokoll.

Kinderschutzkonzept

- Beschreiben des Sachverhalts möglichst objektiv, keine Interpretationen.

Bewerten

- Keine vorschnelle Interpretation der Vermutung als Grenzüberschreitung oder Missbrauch. Es kann auch andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten geben.
- Datenschutz und Vertraulichkeit.
- Insoweit erfahrene Fachkraft wenden für kollegialen Reflexion. Einbeziehen anderer Kolleg*innen nach Absprache mit dieser Fachkraft.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist extern und nicht in die Institution eingebunden.

Siehe Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Anhang.

sowie: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000041189.php>

Kriterien zur Beurteilung sexuellen Missbrauchs

Sexuelle Missbrauchshandlungen sind oft nicht eindeutig und werden vom Täter/von Täterin in sehr geschickte Verdeckungsmanöver eingebettet. Deshalb sind sie für Außenstehende schwer erkennbar. Folgende Fragen können hilfreich dabei sein, um einen vagen Verdachtsfall zu bestätigen oder nicht.

Was ist die Absicht der Handlung?

- Warum macht der*die Erwachsene das Foto von dem Mädchen*/dem Jungen* und was geschieht hinterher damit? Warum muss sich das behinderte Kind ausziehen, obwohl es nur Halsschmerzen hat? Was veranlasst die Lehrkraft mit der*dem Schüler*in ins Kino zu gehen und warum verbringt er seine Freizeit nicht mit Gleichaltrigen?

Wem nützt die Handlung, wer zieht „Gewinn“ daraus?

- Wünscht sich das Kind von der*dem Betreuer*in am Bauch gestreichelt zu werden, oder wünscht es sich der*die Betreuer*in?

Von wem geht die Handlung aus?

- Ist es vor allem das Interesse der betreuenden Person mit dem Kind zu duschen? Entschließen sich zwei Kinder gemeinsam, die Zungenküsse aus dem Fernsehen nachzuspielen oder wird ein Kind von dem anderen unter Druck gesetzt?

Kann das Kind oder die jugendliche Person NEIN sagen?

- Kann Peter es riskieren, sich zu widersetzen, oder wird er dann mit Nichtbeachtung behandelt?

Verhalten im Gespräch:

- Ruhe bewahren!
- Glaube dem Kind / der jugendlichen Person, nimm es ernst
- Versprich nichts, was du nicht halten wirst / kannst!

Verantwortlich handeln

Wenn der Verdacht/die Beschuldigung entkräftet wurde:

Sofern andere von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, werden diese informiert über die Entkräftung. Auf weitere Vertraulichkeit wird hingewiesen.

Die Aufzeichnungen werden vernichtet.

Wenn der Verdacht/die Beschuldigung nicht entkräftet werden konnte:

Information der Leitungskraft oder Geschäftsführung, selbst wenn es weiterhin vage ist.

Übergabe der Dokumentation an die Leitungskraft/Geschäftsführung.

Richtet sich der Verdacht/die Beschuldigung gegen die Leitungsperson selbst, dann wird die nächsthöhere Ebene - Vorstand – informiert.

Was tun zur Gefährdungseinschätzung/Klärung des Sachverhalts bei einem Verdacht?

- Jede*r Mitarbeiter*in, die*der Anhaltspunkte für Grenzüberschreitungen wahrnimmt, ist verpflichtet, die Leitungskraft über den Verdacht zu informieren.
- Die Leitungskraft informiert die Geschäftsführung und stimmt mit ihr ab, wer die Verantwortung für das weitere Verfahren übernimmt.
- Der Schutz der Betroffenen muss sichergestellt werden.
- Die Leitungskraft legt fest, welche Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung/Klärung des Sachverhalts nötig sind. Dabei berücksichtigt sie, wer etwas zur Aufklärung beitragen kann.
- Bei schweren Vorwürfen sollte eine externe, insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Die Qualifikation sollte den Vorgaben des örtlichen Jugendamts entsprechen. (s.o. und Liste im Anhang)
- Das vermutete Opfer ist einzubeziehen, das Gespräch ist achtsam vorzubereiten.
- Die Leitungskraft entscheidet, ob und wie sorgeberechtigte Personen bereits bei der Sachverhaltsklärung einbezogen werden müssen.
- Mit dem/der unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden/Kind/Jugendlichen ist ein Gespräch zu führen, zu dem eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden kann. Es muss ihm/ihr ausreichend Zeit für eine Stellungnahme gegeben werden.
- Die Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit wird beachtet.
- Alle notwendigen Informationen werden erhoben und zeitnah dokumentiert.
- Die Einrichtungsleitung entscheidet nach eingehender Beratung mit den Fachkräften, ob ausreichend gewichtige Anhaltspunkte für Grenzverletzungen vorliegen oder ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und wie diese (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Folgen) einzuschätzen ist

Wenn der Verdacht auf Grenzverletzungen entkräftet wurde

- Die Leitungsperson sorgt dafür, dass der/die Verdächtige wirkungsvoll entlastet wird.
- Die Einrichtungsleitung entscheidet, ob und welche interne Aufarbeitung des Geschehens notwendig ist.
- Die Unterlagen werden vernichtet.

Wenn der Verdacht nicht entkräftet werden konnte:

Kinderschutzkonzept

- Die Geschäftsführung ist verantwortlich, dass die Situation weiter beobachtet wird und eine erneute Gefährdungsbeurteilung stattfindet.
- Die Geschäftsführung ist verantwortlich, dass die laufenden Beobachtungen dokumentiert werden.

Was tun zur Gefahrenabwehr bei bestätigtem Verdacht oder akuter Gefährdung?

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

- Die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person sind zu berücksichtigen.
- Der*die Betroffene sollte in ihren vertrauten Bezügen verbleiben können.
- Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist zu beachten, keine vermeidbaren Belastungen.
- Vor einer eventuellen Strafanzeige gegen die Täter*in ist das Opfer zu beraten und abzuschätzen, ob es den Belastungen eines Strafverfahrens gewachsen ist.
- Sofern andere Institutionen/Fachstellen (z. B. Gerichte/Rechtsanwälte, Ärzte/Psychiatrie, Beratungsstellen für das Opfer, Beratungsstellen für Täterinnen bzw. Täter, Fortbildung und Supervision) zur Gefahrenabwehr oder Bewältigung der Situation hilfreich sind, sollen sie in Anspruch genommen werden.
- Die Wirkung der Maßnahmen ist zu überprüfen.

*Wenn ein dem Wohl der*des Minderjährigen widersprechendes Verhalten vorliegt:*

- Die Leitungskraft ist verantwortlich dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Verhalten abzustellen:
- Wenn es sich um unangemessene Verhaltensweisen eines*einer Mitarbeitenden handelt, lassen sich diese häufig durch strukturelle Veränderungen, fachliche Beratung und persönliche Qualifizierung (Supervision) positiv verändern.
- Wenn es sich um unangemessene Verhaltensweisen der Minderjährigen untereinander handelt, sind dies pädagogische Situationen. Menschen müssen lernen, Regeln des Zusammenlebens auch zum Schutz der Schwächeren einzuhalten. Die Teamer*innen/Mitarbeitenden müssen sich also unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auf Maßnahmen verständigen, die geeignet sind, einen achtungsvollen Umgang miteinander zu befördern.
- Die betroffene Person wird durch geeignete Hilfen (Beratung, Veränderung und Absprachen) unterstützt.
- Wenn das Fehlverhalten von einem Kind oder einer*einem Jugendlichen ausgeht, ist ein Ausgleich anzustreben.
- Die Leitungskraft entscheidet, wie Sorgeberechtigte informiert oder einbezogen werden müssen.
- Die Leitungskraft entscheidet, ob und wie die zuständigen Jugendämter informiert werden.
- Die Leitungskraft entscheidet, ob und in welcher Form andere Minderjährige sowie deren Sorgeberechtigte zu informieren oder einzubeziehen sind.

Kinderschutzkonzept

Wenn ein das Wohl der oder des Schutzbefohlenen gefährdendes Verhalten und/oder eine Straftat vorliegt:

Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das gefährdende Verhalten abzustellen.

Derartigem Fehlverhalten von Mitarbeitenden muss in der Regel mit schriftlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung) begegnet werden. Bei einer Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses sollte zusätzlich mit der/dem Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, welche Hilfestellungen geeignet sind und gewährt werden, um das Verhalten zu ändern und wann und wie diese Veränderungen überprüft werden.

Straftaten, die durch Mitarbeitende begangen werden, kommen in der Regel zur Anzeige. Bei sexualisierten Übergriffen sollte eine Anzeige im Einvernehmen mit dem/ der Betroffenen und deren Sorgeberechtigten erfolgen. Straftaten haben die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

Gefährdendes Fehlverhalten von Minderjährigen (Schutzbefohlenen) untereinander erfordert eine gründliche pädagogische Analyse der Situation, ggf. unter Hinzuziehung externer Fachkräfte (z. B. psychiatrische oder psychologische Diagnostik)

Straftaten zwischen Kindern und Jugendlichen, wie schwere körperliche Misshandlungen (keine alterstypischen Auseinandersetzungen zwischen gleichstarken Heranwachsenden, die pädagogisch bearbeitet werden können) oder sexueller Missbrauch (Machtgefälle, kein entwicklungstypisches Neugierverhalten, kein einvernehmliches Verhalten Jugendlicher, Zeigen pornografischer Inhalte), werden in der Regel zur Anzeige gebracht. Bei sexualisierten Übergriffen wird eine Anzeige im Einvernehmen mit der betroffenen Person und deren Sorgeberechtigten erfolgen.

- Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird eine externe Kinderschutzstelle zu Rate gezogen und am weiteren Prozess beteiligt.
- Die betroffene Person wird durch geeignete Hilfen (Beratung) unterstützt.
- Wenn die Gefährdung von Kindern/Jugendlichen ausgeht, ist abzuwägen, ob ein „Täter-Opfer- Ausgleich“ hilfreich ist.
- Wenn die Gefährdung von Mitarbeitenden ausgeht, ist sie/er freizustellen.
- Dem/der Mitarbeitenden ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- Eine eventuelle Strafanzeige und Kündigung der Beschäftigung erfolgt in Absprache mit der Geschäftsführung.
- Mit Polizei und Staatsanwaltschaft wird offen und kooperativ zusammengearbeitet.
- Die Jugendämter der Betroffenen (Opfer, Minderjährige als Täter) sind in der Regel durch ein persönliches Gespräch und ein nachfolgendes Schreiben zu informieren.
- Die Sorgeberechtigten der Betroffenen sind in der Regel durch persönliche Gespräche zu informieren.
- Die anderen Kinder/Jugendlichen wie auch ihre Sorgeberechtigten sind angemessen zu informieren. HochDrei kann den Umfang und den Zeitpunkt für verschiedene Personengruppen in Abhängigkeit von der Nähe zu den Ereignissen unterschiedlich gestalten.

Aufarbeitung und Veränderung innerhalb von HochDrei

Gravierende Grenzverletzungen kamen bei HochDrei noch nicht vor. Ist dies jedoch der Fall, so würden die Mitarbeitenden und die Kinder und Jugendlichen meist langanhaltend verunsichert. Die gemeinsame Aufarbeitung wäre hier hilfreich. Auf das Geschehen sollte ein gemeinsamer Lernprozess folgen, um die Prävention zu verbessern.

Die Geschäftsführung initiiert darüber hinaus eine fachliche und reflexive Auseinandersetzung mit (kinderwohl-) gefährdenden Verhaltensweisen, Inhalten und Strukturen – beispielsweise durch „kollegiale Beratungen“, interne Fachtage und Workshops, stetige Überarbeitung bzw. Aktualisierung von Schutzkonzepten etc. Die Ziele dabei sind:

- Mitarbeitende kontinuierlich zu schulen und weiterzubilden, sodass sie ihre Aufgaben als Garanten des Wohls der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfüllen und dieser Verantwortung gerecht werden können.
- Zuständigkeiten, Dienstwege und Dokumentationsmethoden zu klären sowie gegebenenfalls weiterzuentwickeln, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Die Geschäftsführung überprüft nach angemessener Zeit, ob alle während der Bearbeitung des konkreten Vorfalls vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden und beurteilt ihre Wirkung.

Vorfälle, Sorgen, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

dawarwas@hochdrei.org - an diese eMail können Kinder und Jugendliche an uns schreiben, wenn sie merken, dass sie sich nicht gut fühl(t)en in einer unserer Veranstaltungen oder wenn es Erfahrungen der Grenzüberschreitung gab. Jede Nachricht wird ernst genommen und entsprechend behandelt.

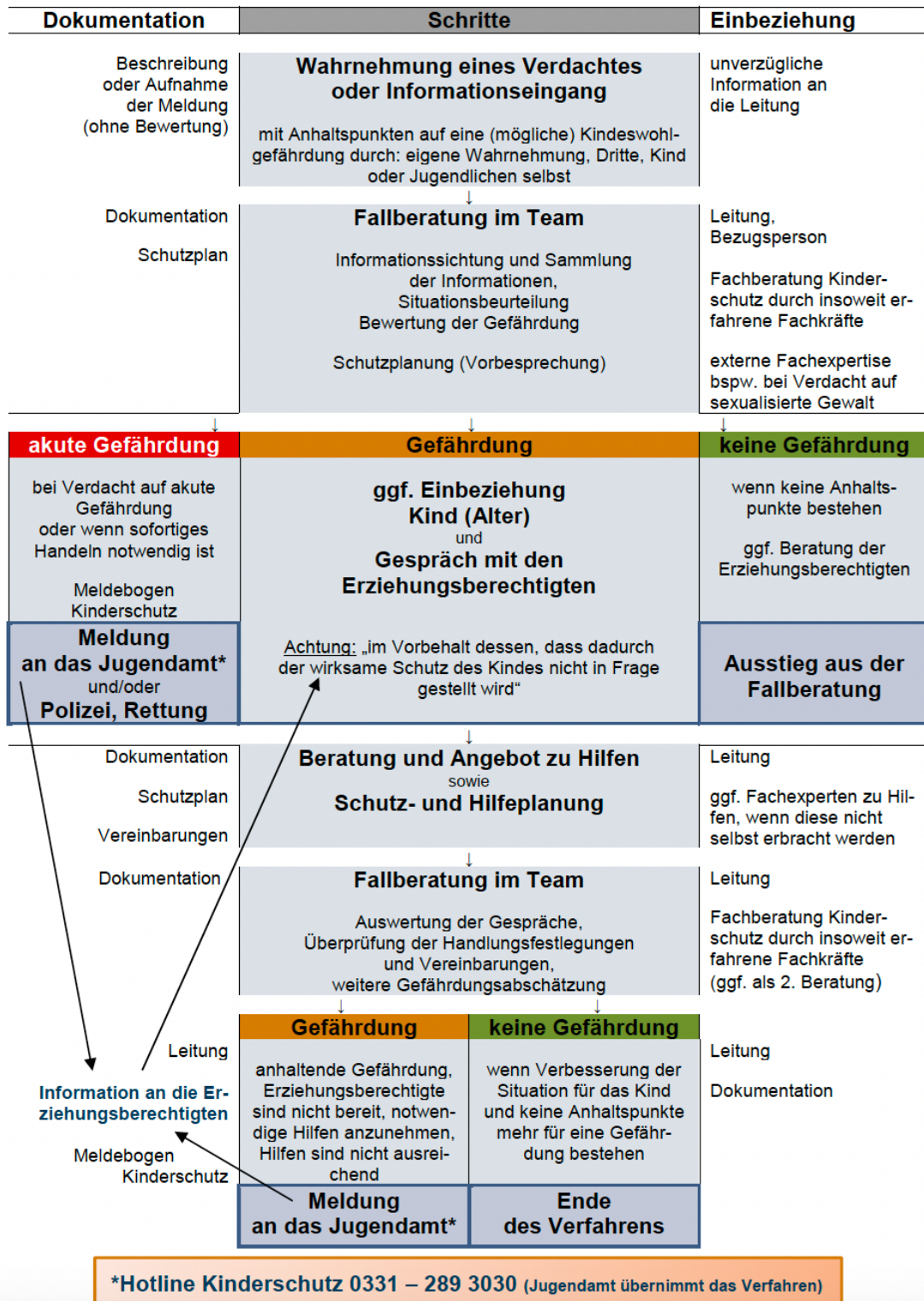
Jedes Kind hat ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden und Hilfe zu erhalten – ganz gleich, ob es um körperliche oder emotionale Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung geht.

Wenn Kinder oder Jugendliche von Gewalt zu Hause, in der Schule oder der Kita erzählen, sollten wir ihnen zuhören und sie ernst nehmen. Auch wenn aufgrund anderer Anzeichen zu befürchten ist, dass ein Mädchen oder ein Junge möglicherweise Gewalt erfährt, sollte gehandelt werden.

Dazu stehen erfahrene, kostenlose Anlaufstellen und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/anlaufstellen-und-beratungsangebote-bei-gewalt>

Beispiel für ein träger- oder einrichtungsinternes Ablaufschema im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII



Kinderschutzkonzept

Grade von Machtmissbrauch

Es lassen sich drei Grade von Machtmissbrauch im pädagogischen Alltag unterscheiden:

Dem Wohl von Minderjährigen widersprechendes Verhalten (gelber Bereich)

Damit sind unangemessene Verhaltensweisen gemeint, die im institutionellen Alltag entweder unabsichtlich verübt werden oder aus fachlichen beziehungsweise persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren (z. B. Essensentzug, einsperren, beschämen, bloß stellen etc.). Wenn derartige Verhaltensweisen vom Ausmaß und Umfang her den Alltag der Schutzbefohlenen bestimmen, sind sie als das Wohlbefinden gefährdende Verhaltensweisen einzuschätzen.

Das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdendes Verhalten (roter Bereich)

Dieses Verhalten gefährdet und schädigt aufgrund der Häufigkeit, der Schwere oder der Dauer das Wohl von Schutzbefohlenen durch wiederholte, massive oder vorsätzliche Grenzüberschreitungen (z. B. dauerhafte Einschränkung des alters- und entwicklungsangemessenen Freiraums, Zuweisung der Sündenbockrolle, ständiges Missachten der Schamgrenze und körperlichen Distanz, "grooming", als Vorbereitung sexualisierter Übergriffe, massiver psychischer Druck). Dieser fehlende Respekt gegenüber dem Mitmenschen ist Ausdruck von grundlegenden fachlichen oder persönlichen Defiziten. Es kann sich jedoch auch um eine gezielte Vorbereitung einer (sexualisierten) Misshandlung handeln.

Straftaten sind immer gefährdendes Verhalten (roter Bereich)

§ 72 a SGB VIII listet etliche Straftaten gemäß Strafgesetzbuch auf, z.B.:

- die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB),
- Körperverletzung (§ 223 StGB). Niemand besitzt das Recht, einen anderen zu züchtigen.
- Körperliche Züchtigung gilt als vorsätzliche Körperverletzung.³
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).

Kinderschutzkonzept

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
↓	↓	↓
zulässige Macht in Erziehung und Betreuung	unzulässiger Gebrauch von Macht	Machtmissbrauch in Erziehung und Betreuung
Grenzen setzen	Grenzen überschreiten	Grenzen überschreiten
das Wohl der/des Schutzbefohlenen beachtendes Verhalten	dem Wohl der/des Schutzbefohlenen widersprechendes Verhalten	Gefährdung des Wohls der/des Schutzbefohlenen Straftat
Ein Verhalten ist fachlich verantwortbar wenn: es objektiv nachvollziehbar ist, dass damit ein pädagogisches Ziel zur Förderung der „Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit“ erfolgt wird. Das Verhalten bewegt sich innerhalb eines pädagogischen Standards, ist Teil der Hilfeplanung, ist im Team und mit der Leitung vereinbart und erfolgt im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten. Ein Verhalten ist rechtlich legal, wenn es sich im Rahmen der Gesetze und der UN-Kinderrechtskonvention bewegt; wenn es der Gefahrenabwehr dient; in akuten Gefahrensituationen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.	Das Verhalten ist zwar fachlich erklärbar, es erfolgt aber gegen den Willen der Erziehungsberechtigten. Es ist fachlich nicht zu verantworten, wenn das Verhalten wenig partizipativ ist, an den Bedürfnissen der Mitarbeitenden orientiert ist, die Verhältnismäßigkeit missachtet, jedoch eher sporadisch und von minderer Schwere ist (kein körperlich oder sexualisiertes Fehlverhalten).	Ein Verhalten bringt eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung oder gar Lebensgefahr mit sich. Ein Verhalten schädigt und missachtet dauerhaft und massiv die Belange der/des Schutzbefohlenen. Es schränkt z. B. Freiräume drastisch ein, setzt sie/ihn massiv psychisch unter Druck, oder bedrängt ihn/sie körperlich oder sexuell (aber kein körperl. Kontakt). Schutzbefohlene werden völlig unzureichend versorgt oder permanent abgewertet. Körperverletzung, sexualisierte Übergriffe, Nötigung, Erpressung, herabwürdigende Erziehungsmethoden, ...

Entnommen aus: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, 2019

<https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Verfahrenswege%20bei%20Grenz%C3%BCberschreitungen?id=110940> (letzter Zugriff 22.8.2025)


Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 6 Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

**Fachberatung Kinderschutz
durch insoweit erfahrene Fachkräfte**

Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Stand: 26.05.2025

Träger/Akteur	Kontakt	Fachkräfte	Expertise*
EJF Lösungsweg Behlertstraße 27 14469 Potsdam	Fon: 0331 – 6207799 E-Mail: efb.loesungsweg-potsdam@ejf.de	Frau Slavcheva-Tkach Frau Becker Herr Schulz Frau Redetzky Frau Biedermann Frau Peiker Frau Saal Herr Krönes Frau Schmidt	1, 2, 3, 4, 5, 6
Potsdamer Betreuungshilfe e.V. Ginsterweg 3 14478 Potsdam	Fon: 0331 – 812351 E-Mail: sekretariat@pbhev.de	Frau Dehnel Herr Kluge Frau Saat Frau Hercher Herr N. Papadopoulos Frau Fromhold-Treu Frau Henning Frau Hoppe Frau Weiß Herr Sauer	1, 2, 3, 4, 5, 6

Alle insoweit erfahrenen Fachkräfte können themenübergreifend beraten.

Es besteht die Möglichkeit eine Fachkraft mit Expertise anzufragen. Expertisen sind u.a.:

- (1) Schwangerschaft und Säuglinge/Kleinkinder – frühkindliche Entwicklung,
- (2) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- (3) sexualisierte Gewalt,
- (4) häusliche Gewalt/eskalierende Elternkonflikte,
- (5) Schulverhalten und Schuldistanz sowie
- (6) Familien mit Migrationshintergrund.